

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/8107

"Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/8107 vom 29.09.2015
2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 15.10.2015
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/9195 des WI vom 26.11.2015
4. Beschluss des Plenums 17/9418 vom 09.12.2015
5. Plenarprotokoll Nr. 61 vom 09.12.2015
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2015



Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

A) Problem

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen werden im Rahmen der Anhörung den Beteiligten nach Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLpIG) der Planentwurf und die zugehörigen Karten in Papierform per Post zugesandt. Auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren werden den Beteiligten nach Art. 25 Abs. 4 BayLpIG die Verfahrensunterlagen in dieser Form übermittelt. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten. Weiterhin ist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen die Schriftform vorgeschrieben.

Außerdem ist bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung des Anhörungsverfahrens eine erneute Anhörung zu den Änderungen erforderlich, bei abermaligen Änderungen ist hierzu wiederum ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

B) Lösung

Mit der vorliegenden Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes werden die Anhörungsverfahren bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren weitgehend digitalisiert.

Außerdem sollen weitere Anhörungsverfahren nur noch unter engeren Voraussetzungen erforderlich sein.

Diese Änderungen dienen der Deregulierung und führen zu einer Vereinfachung und Verkürzung der jeweiligen Verfahren.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Da für die Digitalisierung des Anhörungsverfahrens bei der Aufstellung oder Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren lediglich ein elektronisches Funktionspostfach bei der jeweiligen Landesplanungsbehörde einzurichten ist und die beteiligten staatlichen Stellen regelmäßig über einen Internetzugang verfügen, entstehen keine Mehrkosten. Vielmehr reduzieren sich die Druck- und Porto-kosten sowie der Verwaltungsaufwand durch die Digitalisierungsmöglichkeiten erheblich. Dies gilt entsprechend für die Einschränkung weiterer Anhörungsverfahren.

2. *Kommunen*

Für die Kommunen entstehen durch die Digitalisierung der Anhörungsverfahren keine Mehrkosten, da die Kommunen regelmäßig über einen Internetzugang verfügen.

Da die Vereinfachungen des Anhörungsverfahrens auch bei der Aufstellung oder Fortschreibung der Regionalpläne durch die Regionalen Planungsverbände anzuwenden sind, gelten die obigen Ausführungen zum Landesentwicklungsprogramm entsprechend.

3. *Wirtschaft und Bürger*

Für die Wirtschaft sowie für die Bürgerinnen und Bürger entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das durch § 1 Nr. 297 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Beteiligungsverfahren“.
 - b) In der Angabe zu Art. 35 wird das Wort „Außenkrafttreten“ gestrichen.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 16
Beteiligungsverfahren“.**
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind zu beteiligen:“.
 - bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 1. die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtenspflicht begründet werden soll.“
 - ccc) In Nr. 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.
 - ddd) In Nr. 3 werden das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „Vereinen“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.
 - eee) In Nr. 4 werden das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „Sozialverbänden“ durch das Wort „Sozialverbände“ ersetzt.
 - fff) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Öffentlichkeit.“

- bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms sind zusätzlich auch die kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Bayern zu beteiligen.³ Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.“

- c) Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) ¹Im Rahmen der Beteiligung zum Landesentwicklungsprogramm wird der Entwurf mindestens einen Monat lang von der obersten Landesplanungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und in das Internet eingestellt. ²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind vorher bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 zu Beteiligenden erhalten eine gesonderte Mitteilung. ³In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht.

(3) ¹Im Rahmen der Beteiligung zu Regionalplänen wird der Entwurf mindestens einen Monat lang

1. von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und
2. vom zuständigen Regionalen Planungsverband und den höheren Landesplanungsbehörden nach Nr. 1 in das Internet eingestellt.

²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den in Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen vorher ortsbüchlich bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 zu Beteiligenden erhalten von der zuständigen Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3“ ersetzt.

- e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.
- f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „Einhaltung der Stellungnahmen nach Abs. 1“ durch die Wörter „Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2“ ersetzt.
 - bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - ccc) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
 - dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:
⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach den Abs. 1 bis 6 abgesehen werden.“
- 3. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden auszulegen und in das Internet einzustellen;“.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- 4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - bbb) In Nr. 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „und“ angefügt.
 - ccc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
 „6. die Öffentlichkeit.“
 - bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:
²Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ³Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes

können die in Abs. 3 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Satz 1 Nr. 6 einschränken oder ausschließen.“

- b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Im Rahmen der Beteiligung werden die Verfahrensunterlagen für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat

1. von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zwei Wochen nach Zugang zur Einsicht ausgelegt und
2. von der höheren Landesplanungsbehörde in das Internet eingestellt.

²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; die nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zu Beteiligenden erhalten von der höheren Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung. ³In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht. ⁴Die Gemeinden leiten die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.“

5. In Art. 26 Satz 2 werden die Wörter „und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 erfolgen“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.
6. In Art. 28 Abs. 7 werden die Wörter „Widerspruch und Anfechtungsklage“ durch das Wort „Anfechtungsklagen“ ersetzt.
7. Art. 35 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten,“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen werden im Rahmen der Anhörung den Beteiligten nach Art. 16 Abs. 1 BayLpIG (insbesondere betroffene Kommunen, Behörden und Verbände) der – regelmäßig umfangreiche – Planentwurf und die zugehörigen Karten in Papierform auf dem Postweg zugesandt. Dies führt zu einem erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten; so müssen beim Landesentwicklungsprogramm die Unterlagen an ca. 2.500 Beteiligte verschickt werden. Auch bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren werden den Beteiligten nach Art. 25 Abs. 4 BayLpIG die Verfahrensunterlagen in dieser Form übermittelt.

Weiterhin ist für Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen die Schriftform vorgeschrieben.

Bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ist nach Art. 16 Abs. 5 BayLpIG eine erneute Anhörung zu den Änderungen erforderlich, bei abermaligen Änderungen ist hierzu wiederum ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

Künftig sollen die genannten Beteiligten bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren nur mehr auf die Einstellung des Planentwurfs bzw. die Verfahrensunterlagen in das Internet und die Auslegung bei bestimmten Behörden bzw. Gemeinden (beides erfolgt bereits jetzt schon im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) hingewiesen werden. Dieser Hinweis kann künftig auch per E-Mail gegeben werden. Außerdem sollen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen künftig nicht nur schriftlich, sondern auch per E-Mail abgegeben werden können.

Bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen sollen weitere Anhörungsverfahren künftig nicht mehr bei jeglichen Änderungen, sondern nur noch unter engeren Voraussetzungen erforderlich sein (Einführung neuer oder Verstärkung bestehender Beachtenspflichten).

Diese Änderungen dienen der Deregulierung und führen zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der jeweiligen Verfahren. Außerdem reduzieren sich die Druck- und Portokosten sowie der Verwaltungsaufwand erheblich.

Schließlich werden noch einige entbehrliche Rechtsvorschriften aufgehoben.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Aufstellungs- oder Fortschreibungsverfahrens bei Raumordnungsplänen sowie der Durchführung von Raumordnungsverfahren ist es zwingend erforderlich, im Bayerischen Landesplanungsgesetz die bestehenden Vorschriften zu den Anhörungsverfahren zu ändern.

C. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu § 1****Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)**

Bei Art. 16 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Neufassung der Überschrift.

Bei Art. 35 handelt es sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Aufhebung des Art. 35 Abs. 1 Satz 2.

Zu Nr. 2 (Art. 16)

Bisher regelt Abs. 1, wer bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen durch Übertragung des Planentwurfs unmittelbar zu beteiligen ist, während Abs. 2 das Erfordernis und die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung enthält. Da künftig auf eine Übertragung in Papierform verzichtet wird, bietet sich an, in Abs. 1 zusammenzufassen, wer mit welchen Rechtsfolgen (diese sind für die Öffentlichkeitsbeteiligung im bisherigen Abs. 2 Satz 5 geregelt) zu beteiligen ist, während in Abs. 2 und 3 die Modalitäten der Beteiligung zum Landesentwicklungsprogramm und zu Regionalplänen zusammengefasst werden. Gleichzeitig erfolgt eine möglichst weitgehende redaktionelle Angleichung zwischen Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 Abs. 4 und 5. Schließlich wird die Überschrift an die verwendete Terminologie angepasst.

Die neu gefassten Abs. 2 und 3 sehen in redaktionell gestraffter Form und differenziert nach Landesentwicklungsprogramm und Regionalplänen eine weitgehende Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens vor. Künftig erhalten die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4, gegebenenfalls auch nach Satz 2, zu Beteiligenden anstelle einer Druckfassung des Planentwurfs eine gesonderte Mitteilung, die die erforderlichen Informationen, insbesondere auch die Fundstelle des Planentwurfs im Internet, enthält (Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 3 Sätze 2 und 3); diese Mitteilung kann wahlweise auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen. Schließlich besteht für die Beteiligten neben der Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung auch die Möglichkeit zur Äußerung in elektronischer Form (Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 Satz 3).

Der Begriff „regional betroffenen“ in Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 erfasst zum einen den Umstand, dass eine Region sich auch auf mehrere Regierungsbezirke erstrecken kann (bisher in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 geregelt), und zum anderen den Umstand, dass eine Region nur teilweise den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Landratsamts umfassen kann (bisher in Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 geregelt); hingegen bezieht sich der Begriff nicht auf eine planerische Betroffenheit, etwa hinsichtlich der möglichen Auswirkungen eines Planentwurfs. In den genannten Fällen ist der Planentwurf bei allen regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden und Landratsämttern auszulegen.

Bei den weiteren Änderungen handelt es sich mit Ausnahme des neuen Abs. 6 Satz 5 um redaktionelle Folgeänderungen.

Nach dem neuen Abs. 6 Satz 5 ist nur mehr bei der Begründung neuer Beachtenspflichten oder bei der Verstärkung bestehender Beachtenspflichten nach dem ersten Beteiligungsverfahren eine weitere – ggf. jedoch nach den Sätzen 2 bis 4 vereinfachte – Beteiligung erforderlich. Eine neue bzw. verstärkte Beachtenspflicht nach Abs. 6 Satz 5 liegt vor, wenn diese Beachtenspflicht nicht bereits im ursprünglichen Raumordnungsplan oder in einem vorhergehenden Planentwurf enthalten war. Erfasst werden die nachträgliche Aufnahme neuer Ziele sowie die Änderung bereits vorgesehener Ziele, die zu einer stärkeren Rechtswirkung führen (z.B. die Vergrößerung eines Vorranggebiets oder die Erweiterung des Adressatenkreises eines Ziels). In diesen Fällen ist ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich, da planerisch in den Rechtskreis Dritter eingegriffen wird, ohne Anhörung keine Beachtenspflicht entstehen kann oder eine Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Ob auch darüber hinaus ein weiteres Beteiligungsverfahren durchzuführen ist, steht im pflichtgemäß auszublendenen Ermessen des Planungsträgers und hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. So kann ein erneutes Beteiligungsverfahren beispielsweise auch dann erforderlich sein, wenn in erheblichem Umfang Ziele entfallen (z.B. mehrere, ursprünglich vorgesehene Vorranggebiete) oder wenn inhaltlich bedeutsame Grundsätze hinzukommen oder entfallen.

Zu Nr. 3 (Art. 18)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an die neu gefassten Art. 16 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1.

Zu Nr. 4 (Art. 25)

Bisher regelt Abs. 4, wer bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens unmittelbar zu beteiligen ist, während Abs. 5 das Erfordernis und die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung enthält. Da künftig auf eine Übersendung in Papierform verzichtet wird, bietet sich an, in Abs. 4 zusammenzufassen, wer mit

welchen Rechtsfolgen (diese sind für die Öffentlichkeitsbeteiligung im bisherigen Abs. 5 Satz 5 geregelt, wobei Halbsatz 2, da nur deklatorisch, entfallen kann) zu beteiligen ist, während in Abs. 5 die Modalitäten der Beteiligung zusammengefasst werden. Gleichzeitig erfolgt eine möglichst weitgehende redaktionelle Angleichung zwischen Art. 16 Abs. 1 bis 3 und Art. 25 Abs. 4 und 5.

Der neu gefasste Abs. 5 sieht in redaktionell gestraffter Form eine weitere Digitalisierung des Beteiligungsverfahrens vor. Künftig erhalten die nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zu Beteiligenden anstelle einer Druckfassung der Verfahrensunterlagen eine gesonderte Mitteilung, die die erforderlichen Informationen, insbesondere auch die Fundstelle der Verfahrensunterlagen im Internet, enthält (Abs. 5 Satz 2 und 3); diese Mitteilung kann wahlweise auf dem Postweg oder per E-Mail erfolgen.

Zu Nr. 5 (Art. 26 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung als Folge der Änderungen von Art. 25 Abs. 4 und 5.

Zu Nr. 6 (Art. 28 Abs. 7)

Untersagungsbescheide werden von der obersten Landesplanungsbehörde erlassen; ein Widerspruchsverfahren findet deshalb nicht statt.

Zu Nr. 7 (Art. 35)

Abs. 1 Satz 2 kann aufgehoben werden, da sich die Außerkrafttretensregelung durch Zeitablauf erledigt hat. Als Folge ist die Überschrift zu ändern.

Abs. 2 kann aufgehoben werden. Als Folge ändert sich die Absatznummerierung.

Die Sätze 1 und 2 geben für die dort genannten Verfahren, die vor dem 1. Juli 2012 eingeleitet wurden, ein Wahlrecht, ob sie nach dem vorhergehenden oder nach neuem Verfahrensrecht weitergeführt werden. Angesichts des seitdem verstrichenen Zeitraums ist diese Übergangsregelung weitestgehend obsolet geworden; bei etwaig verbleibenden Fällen besteht keine Notwendigkeit für die Anwendbarkeit des vor dem 1. Juli 2012 geltenden Verfahrensrechts mehr.

Satz 3 wurde durch § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F) umgesetzt.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Peter Meyer

Staatssekretär Albert Füracker

Abg. Dr. Christoph Rabenstein

Abg. Dr. Otmar Bernhard

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Martin Stümpfig

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 5 e** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drs. 17/8107)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Staatsregierung begründet. Dafür erteile ich Herrn Staatssekretär Füracker das Wort. Bitte sehr.

Staatssekretär Albert Füracker (Finanzministerium): Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Die vorgesehene Änderung des Landesplanungsgesetzes ist eine sehr technische Sache und weniger eine politische Angelegenheit, so dass ich mich kurz fassen kann.

Im Prinzip geht es darum, dass wir in Zukunft die Verfahren bei Aufstellung und Fortschreibung von LEP und Regionalplänen beschleunigen und vereinfachen wollen. Dies gilt auch für die Durchführung von Raumordnungsverfahren. Das ist eigentlich ein Entbürokratisierungsgesetz.

Konkret geht es erstens darum, dass wir vieles von dem, was jetzt in aufwendigen Papierverfahren durchgeführt wird, in Zukunft digitalisieren wollen. Bisher war es notwendig, alles per Post zu versenden, beim LEP alleine 2.500 Adressaten anzuschreiben, und beim Raumordnungsverfahren ebenso. Das bedeutet Kosten, Aufwand und Zeit. Deswegen wollen wir künftig alle Beteiligten nur noch auf einen Planentwurf und auf die Verfahrensunterlagen im Internet hinweisen. Das Ganze kann auch per E-Mail geschehen. Zudem können auch die Stellungnahmen zu den jeweiligen Änderungen per E-Mail abgegeben werden. Das gilt nunmehr sowohl bei den Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen der Fortschreibung von Raumordnungsplänen als auch bei Raumordnungsverfahren.

Zweitens wollen wir durch die Veränderung der Beteiligungsnotwendigkeit Endlosschleifen vermeiden. Das heißt: Nicht mehr jegliche Veränderung bedarf einer aus-

führlichen Beteiligung. Beteiligungen sind nur noch zwingend erforderlich, wenn es darum geht, neue Beachtenspflichten einzuführen, oder wenn bestehende Beachtenspflichten verstärkt werden sollen, wenn also zum Beispiel nachträglich neue Ziele der Raumordnung aufgenommen werden oder wenn zum Beispiel ein Vorranggebiet vergrößert wird.

Im Übrigen liegt in Zukunft die Frage, ob eine erneute Beteiligung durchgeführt wird, im pflichtgemäßen Ermessen des Planungsträgers. Man kann also jederzeit eine Anhörung, eine Beteiligung durchführen, muss es aber nur, wie dargestellt, in bestimmten Dimensionen machen. Zum Beispiel liegt es dann im pflichtgemäßen Ermessen eines Planungsträgers, wenn Ziele der Raumordnung wegfallen sollen. Wenn zum Beispiel Vorranggebiete gestrichen werden sollten, dann kann es notwendig sein.

Im Großen und Ganzen vermeidet unsere Lösung überflüssigen Formalismus. Letztlich ist all das, was wir vorsehen, natürlich im rechtlich gebotenen Rahmen, aber mit vielen Spielräumen versehen. Das ist, denke ich, bei technischen Dingen sehr sinnvoll. Die Regelungen gelten auch bei Änderungen des LEP-Entwurfs dann, wenn der Landtag dies will.

Also in aller Kürze: zwei Änderungen mit großer Bedeutung, Entbürokratisierung – das wollen wir ja immer – und weniger Aufwand. Bekanntlich haben wir in den nächsten Monaten hier im Hause auch die Teilstreifschreibung des Landesentwicklungsprogramms zu diskutieren. Wenn wir uns beeilen und diese Änderungen bald beschließen, werden wir schon im jetzigen LEP-Fortführungsverfahren mit den vereinfachten, entbürokratisierten Regelungen arbeiten können, was, so denke ich, dem Verfahren insgesamt zugutekommt.

In diesem Sinne bitte ich um Zustimmung in den Ausschüssen und natürlich auch in Zweiter Lesung zu dieser Gesetzesvorlage.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Staatssekretär. - Ich eröffne die Aussprache. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Geschäftsordnung 24 Minuten. Den Rest brauche ich Ihnen wohl nicht zu erklären. Erster Redner ist Herr Kollege Dr. Rabenstein von der SPD. Bitte sehr.

Dr. Christoph Rabenstein (SPD): Herr Präsident, Hohes Haus! Nach der Diskussion über das Kommunalabgabengesetz folgt nun ein weiterer "Höhepunkt" der Plenardebatte. Es geht um die Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes.

Ziel der Landesplanung ist es, dass sich der Gesamtraum Bayern und seine Teirläume insgesamt gut entwickeln. Das ist in diesem Gesetz verankert. In Artikel 5 wird das Leitziel, die gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teirläufen zu schaffen und zu erhalten, vorgegeben.

Das kommt uns bekannt vor; denn das ist ja auf Initiative der SPD seit zwei Jahren auch Verfassungsauftrag, und seit einem Jahr kümmert sich die Enquete-Kommission um die konkrete Umsetzung. Wir sind nämlich trotz aller Beteuerungen aus dem sogenannten Heimatministerium immer noch das Bundesland mit den größten Disparitäten. Oder anders ausgedrückt: Bayern entwickelt sich nach wie vor nicht im Gleichgewicht. Das heißt, trotz der positiven Entwicklung auch in den ländlichen Räumen, auch in den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf, geht die Schere nicht zusammen, sondern eher weiter auseinander. Das ist äußerst bedauerlich.

Allein deshalb kommt dem Landesplanungsgesetz und allen Änderungen eine besondere Bedeutung zu. Es geht, wie schon ausgeführt, zunächst um selbstverständliche Dinge wie die Ersetzung der Papierform durch elektronische Übermittlung. Dagegen kann man natürlich grundsätzlich nichts einwenden. Trotzdem sollte von Fall zu Fall geprüft werden, ob ein Druck von umfangreichen Dokumenten nicht günstiger ist als die Kopien in Tausenden von Rathäusern, die dann entsprechend angefertigt werden müssten. Meiner Meinung nach sollte es Wahlverfahren geben, um Arbeitszeit einzusparen und Kostenverlagerungen zu vermeiden.

Beim letzten Landesentwicklungsplan 2013 hätte man sich das allerdings insgesamt ersparen können – den Ausdruck sowie die digitale Form –, denn es stand so wenig drin, dass sich ein Ausdruck wahrhaft nicht rentiert hat. Auch das sei angemerkt.

Genau hinsehen sollten wir bei den Änderungen zu Artikel 16, in dem es um die Beteiligung und Stellungnahmen von Verbänden und Kommunen geht. Hier wird mit § 1 Nummer 2 f) dd) neu eingeführt – ich zitiere –:

Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach den Abs. 1 bis 6 abgesehen werden.

Das klingt zunächst recht harmlos. Für mich ist es trotzdem bedenklich; denn damit – das wurde schon gesagt – wurde ganz klar eine weitere Diskussion, eine weitere Schleife, verhindert. Es wird nicht geklärt, wer letztlich über diesen Sachverhalt entscheidet, wann es eben keine Beachtenspflichten gibt und wann eine Änderung substantiell ist oder nicht. Das eröffnet meiner Meinung nach der Willkür Tür und Tor. Das hätte man vermeiden können.

Ich möchte einen weiteren Punkt ansprechen. Im ursprünglichen Text heißt es zum Änderungsverfahren: "Der Entwurf des Raumordnungsplans ist mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben". Nun wurde daraus: "Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind zu beteiligen:" Kein Wort mehr von "Stellungnahme", und auch die "angemessene Frist" ist weggefallen. Hat das mit Deregulierung zu tun, oder steckt hier etwas anderes dahinter? Haben diese Formulierungsänderungen das Ziel, die kommunalen Spitzenverbände außen vor zu lassen? – Ich glaube, eine solche Interpretation würde zu weit führen. Ich kann mir nicht so recht vorstellen, dass sich gerade die kommunalen Spitzenverbände so etwas gefallen lassen würden. Aber eine Tendenz ist da schon auszumachen.

Zusammengefasst lässt sich sagen: Das alles sind keine gravierenden Änderungen. Alles bleibt beim Alten, und das ist eigentlich bedauerlich. Die Landesentwicklung bleibt so, wie sie ist, und sie ist meiner Meinung nach unbefriedigend.

Die SPD kämpft seit Langem dafür, dass in der Landesplanung neue Akzente gesetzt werden, mit dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse, etwa durch Stärkung der Regionalverbände. Mit diesem vorgelegten Gesetzentwurf wird das sicher nicht erreicht.

(Beifall bei der SPD)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Vielen Dank, Herr Dr. Rabenstein. - Für die CSU-Fraktion spricht der Kollege Dr. Bernhard.

Dr. Otmar Bernhard (CSU): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Herr Staatssekretär hat die Einzelheiten des Gesetzentwurfs schon ausführlich dargestellt; darum will ich das jetzt nicht alles wiederholen.

Wir führen heute keine Debatte über die Landesentwicklung als solche, sondern wir diskutieren über die Änderungen, die das Verfahren betreffen und die der vielen Kritik Rechnung tragen, die es in diesem Zusammenhang gegeben hat. Es hieß, das Ganze sei zu bürokratisch, zu teuer, zu langwierig usw. Insofern denke ich, dass der Gesetzentwurf der Staatsregierung dem in guter Weise Rechnung trägt. Das ist aus meiner Sicht ein großer Fortschritt.

Es gibt auch – Herr Rabenstein, Sie hatten entsprechende Befürchtungen geäußert – keine Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten. Man kann nach wie vor die schriftlichen Unterlagen erhalten usw. Vielmehr geht es um die Nutzung der Digitalisierung und des Internets, die jetzt möglich ist. Es geht darum, die vorhandenen Möglichkeiten zu nutzen und zum Beispiel die Gelegenheit zu schaffen, in Zukunft Stellungnahmen per E-Mail abzugeben. Das bedeutet eine große Erleichterung; man kann sich an den PC setzen und dann das Ganze von dort aus absenden. Es ist nicht mehr nötig, extra einen Schriftverkehr zu eröffnen.

Ich halte das für eine Vereinfachung. Der Gesetzentwurf trägt dem Fortschritt technischer Art Rechnung. In der Anhörung wurde an dem einen oder anderen Punkt Kritik geäußert, zum Beispiel bei der Frage, ob Anhörungen notwendig sind, oder beim Wegfall bzw. der Reduzierung von Beachtenspflichten. Da sind wir jedoch der Meinung, dies ginge wirklich zu weit und würde das Verfahren derart verwässern, dass es in seiner Wirkung zu stark reduziert würde.

Mit unbestimmten Rechtsbegriffen muss sich die Verwaltung immer auseinandersetzen. Was die Ausübung des Ermessens anbelangt, sind in der Gesetzesbegründung ausführliche Darlegungen erfolgt, und zwar anhand von Beispielen und Hilfestellungen, wie das Ermessen ausgeübt werden soll. Das ist ja keine Willkür, sondern das muss pflichtgemäß erfolgen. Es gilt also abzuwagen, ob es in einem bestimmten Fall sinnvoll ist, eine Anhörung durchzuführen, oder ob es eben nicht notwendig ist.

Lassen Sie mich abschließend sagen: Das Ganze ist ein wichtiger Schritt zur Verschlankung dieser Verfahren. Der Staatssekretär hat auch darauf hingewiesen, dass damit eine Menge Papier eingespart wird. Wenn man sich einmal die Größenordnung vor Augen hält, wie sich das bisher bei einem solchen Verfahren abgespielt hat, mit Tausenden von Beteiligungen usw., dann wird klar, dass es sich wirklich um einen großen Fortschritt handelt.

Das bedeutet einerseits eine Erleichterung für die Verwaltung; andererseits ist es eine Erleichterung für diejenigen, die sich an einem solchen Verfahren beteiligen wollen. Da herrscht völlige Transparenz; das Ganze wird ins Internet eingestellt usw. Insofern sollten wir den Gesetzentwurf jetzt gut beraten und ihm dann zustimmen. Sie sehen es im Prinzip genauso, dass die darin enthaltenen Regelungen, sinnvoll sind.

(Beifall bei der CSU)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Danke schön. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER spricht jetzt Kollege Muthmann.

Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): Liebe Kolleginnen und Kollegen! Den vorliegenden Gesetzentwurf möchte ich unter zwei Gesichtspunkten betrachten.

Die Verfahrenserleichterungen durch die Digitalisierung begrüßen wir natürlich auch sehr. Angesichts der voluminösen Unterlagen in den verschiedenen Verfahren – wer daran einmal teilgenommen hat, weiß, wovon ich rede – kann man gar nicht umhin, die Digitalisierung für richtig zu halten, um der Papierflut Herr zu werden und das Handling erheblich zu vereinfachen. Schönen Dank dafür.

Zum Verfahren. Wir haben auch im Zusammenhang mit dem Landesentwicklungsprogramm die Gefahr der Endlosschleifen erlebt – nur eine kleine Änderung, und schon geht es wieder in die Verfahren. Das hat nicht nur zu Ärger geführt, sondern auch, wie wir fanden, zu unnötigen nochmaligen Verfahrensschritten. Dies künftig zu reduzieren, ist auch ein Anliegen dieses Gesetzentwurfs. Dieses Anliegen halten wir für richtig.

Die jetzige Regelung – nur so viel noch dazu – würden wir gerne unter zwei Aspekten noch einmal etwas genauer betrachten wollen; hierfür ist sicherlich im Ausschuss mehr Zeit.

Die vorgeschlagene Formulierung "Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren... abgesehen werden" zu ergänzen durch "... keine neuen wesentlichen Beachtenspflichten ...", wäre zwar mutig, aber immerhin wäre es doch zumindest diskussionswürdig.

Ich will das anhand eines Beispiels deutlich machen. Wenn in einem Regionalplan ein Vorranggebiet für Kiesabbau oder Sandabbau entwickelt wird und niemand etwas dagegen hat, es aber Anregungen gibt, eine der Vorrangflächen vielleicht um ein kleines Eckchen oder Stückchen zu erweitern, könnte man sich vorstellen, so etwas ohne weiteres Beteiligungsverfahren durchzuführen, weil eben keine neuen wesentlichen Beachtenspflichten eingeführt werden.

Auf der anderen Seite würde ich bitten, die Botschaft, dass bei einer Reduzierung von Beachtenspflichten auf Beteiligungen verzichtet werden könnte, im federführenden Ausschuss anhand des folgenden Problemfalls ebenfalls zu diskutieren: Es handelt sich auch wieder um ein Vorranggebiet für Kies und Sand oder Kies oder Sand, bei dem nach Durchführung des ersten Anhörungs- oder Beteiligungsverfahrens das ursprünglich vorgesehene Vorranggebiet erheblich reduziert wird. Das würde dann wohl nach den jetzt vorliegenden neuen Regeln ohne eine weitere Beteiligung ablaufen können, weil keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden.

Eine erhebliche Reduzierung von Kies- oder Vorrang- oder Sandabbauvorrangflächen könnte die Bauwirtschaft aber doch erheblich in ihren Interessen treffen, weil sozusagen weniger Baustoffe abgebaut werden können. Das mag dann zwar weniger Vorrangpflichten oder Beachtenspflichten ausgelöst haben – das ist wahr –, aber dennoch massiv Interessen berühren.

Unsere zweite Frage ist deshalb, die ich im federführenden Ausschuss zu diskutieren bitte, ob man ergänzt "oder bei sonstigen Änderungen ohne wesentliche Auswirkungen kann auf die erneute Durchführung der Anhörung verzichtet werden". Das sind Detailfragen, die sich aber lohnen. Damit will ich es an dieser Stelle bewenden lassen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Ich danke auch. – Zum Abschluss für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bitte Herr Kollege Stümpfig. Bitte, Sie haben das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Mit dem Einbringen des heutigen Gesetzentwurfs beginnt die CSU-Regierung den Prozess der Überarbeitung der bayerischen Landesentwicklung. Was uns hier bevorsteht, auch mit dem neuen Entwurf, der dann kommt, lässt uns Böses ahnen. Es geht um die Lockerung des Anbindegebots, mehr Flächenfraß, mehr Versiegelung, weniger Flächen für den Ackerbau und weniger

natürliche Rückzugsgebiete. Im Prinzip geht es um den Ausverkauf unserer Heimat, und wir GRÜNEN werden uns aktiv dagegen wehren.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Heute geht es aber nicht um den LEP-Entwurf an sich, sondern es geht um ein Gesetz, das wiederum den Weg dorthin ebnet. Herr Dr. Rabenstein hat es in seiner Rede auch schon erläutert; es ist eine scheinbar unscheinbare Gesetzesnovelle, die es aber in sich hat. Ich glaube, in dem Punkt bin ich mit allen Vorrednern und Herrn Füracker einer Meinung: 80 % der vorgeschlagenen Änderungen sind richtig, sind positiv und längst überfällig, zum Beispiel indem man sagt, man nutzt das Internet, um im digitalen Zeitalter, in dem wir uns befinden, Verfahrensschritte zu vereinfachen, den Ausdruck zu ersparen und die Beteiligung zu verbessern. Das ist unstrittig alles sinnvoll; deswegen möchte ich auch nicht weiter darauf eingehen.

Wenn man sich diesen Gesetzentwurf jedoch genauer ansieht, stellt man fest: Es geht eigentlich weniger um eine Bürgerbeteiligung bzw. um eine Verbesserung der Bürgerbeteiligung, sondern der eigentliche Knackpunkt ist Artikel 16, wo es heißt – es wurde eben schon einmal zitiert –:

Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach den Abs. 1 bis 6 abgesehen werden.

Hier sollen verpflichtende Beteiligungsverfahren abgeschafft werden, wenn es um Fragen geht, was sich in unserem Land in den nächsten Jahren ändern wird. Genau durch das Streichen dieser Ziele oder Beachtenspflichten können aber entscheidende Weichen gestellt werden. Wir haben es im Juli im Wirtschaftsausschuss schon einmal diskutiert, und wir haben auch hier schon unsere Bedenken geäußert, dass man hier ein Mittel hätte. Herr Minister Söder hätte ein Mittel, um das LEP weiter durchlöchern zu können. Es könnte in Vorgaben weiter verwässert werden. Wir hätten keine Leitplanken mehr zum Schutz unserer Heimat vor Zersiedelung und Flächenfraß. Es gilt:

Das wäre ein Freifahrtschein für Minister Söder für ein weiteres Ausdünnen des LEP, und das werden wir nicht akzeptieren.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Anhand eines Beispiels möchte ich es noch einmal aufzeigen: In Kapitel 3.3 geht es darum, dass Siedlungsflächen an bestehende Gebiete angebunden sein sollen. Es handelt sich dabei um das sogenannte Anbindegebot. Im vorliegenden Gesetzentwurf soll es aber nach dem Willen der CSU-Regierung künftig möglich sein, dass Minister Söder dieses Anbindegebot abschwächt oder sogar ganz abschaffen kann, ohne sich vorher mit Expertinnen und Experten oder der Bevölkerung auseinandersetzen zu müssen. Er könnte also dieses tun, und er könnte sogar ohne ein ordentliches Beteiligungsverfahren einen der wichtigsten Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms einfach streichen, nämlich den Grundsatz, dass eine Zersiedelung der Landschaft vermieden werden soll. Das lehnen wir strikt ab.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Hinter dieser geplanten Änderung – wie gesagt, nur scheinbar unscheinbar – steckt also mehr, als sich auf den ersten Blick vermuten lässt. Wir sind uns auch mit dem Berufsverband der praktizierenden Landes- und Regionalplaner e. V. und dessen Vorsitzendem Peter Schmid einig, der auch klar sagt: Durch das Streichen des Zitats und durch das Streichen oder den Wegfall von Zielen können erhebliche raumstrukturelle Veränderungen hervorgerufen werden – sprich: kann lebenswerte Heimat zerstört werden.

Abschließend gesagt: Es ist sehr verwunderlich, wenn man – Herr Dr. Bernhard, Sie haben noch einmal gesagt, dass es doch dumm wäre, wenn man diese Mittel nicht nutzen würde – jetzt wirklich Mittel hat, um Beteiligungsverfahren zu verbessern, zu beschleunigen, dass man dies zum Anlass nimmt, das Ausmaß der Beteiligung zu kürzen. Wir sagen deshalb abschließend ganz klar: Wir sind für eine Verschlankung des

Prozesses. Eine weitere Durchlöcherung des Landesplanungsgesetzes ist mit uns aber nicht zu haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Peter Meyer: Auch Ihnen Dankeschön, Herr Kollege Stümpfig.
– Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Ich denke, ich kann von Ihrem Einverständnis ausgehen. - Dann ist das so beschlossen.

Ich darf dann für heute die Sitzung schließen, bedanke mich für die Zusammenarbeit und wünsche ein gutes Nachhausekommen.

(Schluss: 17.38 Uhr)



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/8107

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiawanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 17/8409

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

(Drs. 17/8107)

hier: Unterrichtung des Landtags (Art. 32)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

**Dr. Otmar Bernhard
Martin Stümpfig**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen.

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8409 in seiner 36. Sitzung am 22. Oktober 2015 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8409 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

- Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/8409 in seiner 24. Sitzung am 26. November 2015 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. Januar 2016“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/8409 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

**Erwin Huber
Vorsitzender**



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/8107, 17/9195

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes

§ 1

Das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLpG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das durch § 1 Nr. 297 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Art. 16 wird wie folgt gefasst:
„Art. 16 Beteiligungsverfahren“.
 - b) In der Angabe zu Art. 35 wird das Wort „Aufkrafttreten“ gestrichen.
2. Art. 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Art. 16
Beteiligungsverfahren“.**
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:
 - aaa) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:
„Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind zu beteiligen.“.
 - bbb) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
 1. die öffentlichen Stellen und in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 genannten Personen des Privatrechts, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll.“
 - ccc) In Nr. 2 wird das Wort „den“ durch das Wort „die“ ersetzt.

ddd) In Nr. 3 werden das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „Vereinen“ durch das Wort „Vereine“ ersetzt.

eee) In Nr. 4 werden das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „Sozialverbänden“ durch das Wort „Sozialverbände“ ersetzt.

fff) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
„5. die Öffentlichkeit.“

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Zum Entwurf des Landesentwicklungsprogramms sind zusätzlich auch die kommunalen Spitzenverbände im Freistaat Bayern zu beteiligen.³ Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet.“

c) Abs. 2 wird durch die folgenden Abs. 2 und 3 ersetzt:

(2) ¹Im Rahmen der Beteiligung zum Landesentwicklungsprogramm wird der Entwurf mindestens einen Monat lang von der obersten Landesplanungsbehörde zur Einsicht ausgelegt und in das Internet eingestellt. ²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind vorher bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2 zu Beteiligenden erhalten eine gesonderte Mitteilung. ³In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht.

(3) ¹Im Rahmen der Beteiligung zu Regionalplänen wird der Entwurf mindestens einen Monat lang

1. von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden, Landratsämtern und kreisfreien Gemeinden zur Einsicht ausgelegt und
2. vom zuständigen Regionalen Planungsverband und den höheren Landesplanungsbehörden nach Nr. 1 in das Internet eingestellt.

²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den in Satz 1 Nr. 1 genannten Stellen vorher ortsüb-

lich bekannt zu machen; die nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 zu Beteiligenden erhalten von der zuständigen Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung.³ Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4; Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „Abs. 2 Sätze 4 und 5“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3“ ersetzt.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „Einhaltung der Stellungnahmen nach Abs. 1“ durch die Wörter „Beteiligung nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 und Satz 2“ ersetzt.

bbb) In Nr. 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

ccc) In Nr. 3 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

cc) In Satz 4 werden die Wörter „Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.

dd) Es wird folgender Satz 5 angefügt:

⁵Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren nach den Abs. 1 bis 6 abgesehen werden.“

3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm von der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan von den regional betroffenen höheren Landesplanungsbehörden auszulegen und in das Internet einzustellen;“.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

4. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 4 wird das Wort „und“ gestrichen.

bbb) In Nr. 5 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie das Wort „und“ angefügt.

ccc) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:
„6. die Öffentlichkeit.“

bb) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung nicht begründet. ³Bei Vorhaben der Verteidigung oder des Zivilschutzes können die in Abs. 3 Satz 3 genannten Stellen die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Satz 1 Nr. 6 einschränken oder ausschließen.“

b) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Im Rahmen der Beteiligung werden die Verfahrensunterlagen für einen angemessenen Zeitraum von höchstens einem Monat

1. von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, zwei Wochen nach Zugang zur Einsicht ausgelegt und

2. von der höheren Landesplanungsbehörde in das Internet eingestellt.

²Ort und Zeit der Auslegung sowie die einschlägige Internetadresse sind von den Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; die nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 5 zu Beteiligenden erhalten von der höheren Landesplanungsbehörde eine gesonderte Mitteilung. ³In der Bekanntmachung, im Internet sowie in der gesonderten Mitteilung ist jeweils darauf hinzuweisen, dass sowie gegenüber welcher Stelle und innerhalb welcher Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung besteht. ⁴Die Gemeinden leiten die bei ihnen vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben.“

5. In Art. 26 Satz 2 werden die Wörter „und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 erfolgen“ durch das Wort „erfolgt“ ersetzt.

6. In Art. 28 Abs. 7 werden die Wörter „Widerspruch und Anfechtungsklage“ durch das Wort „Anfechtungsklagen“ ersetzt.

7. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten,“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- c) Abs. 2 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

Die Präsidentin
I.V.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Reinhold Bocklet
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Dr. Otmar Bernhard

Abg. Annette Karl

Abg. Alexander Muthmann

Abg. Martin Stümpfig

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Nach der Mittagspause fahre ich mit der Sitzung fort und rufe den **Tagesordnungspunkt 10** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drs. 17/8107)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Unterrichtung des Landtags (Art. 32) (Drs. 17/8409)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich eröffne die Aussprache und möchte darauf hinweisen, dass die Gesamtredezeit der Fraktionen entsprechend der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten beträgt. Erster Redner ist der Kollege Dr. Bernhard.

Dr. Otmar Bernhard (CSU): Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Wir diskutieren jetzt in Zweiter Lesung einen Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes, den die Staatsregierung vorgelegt hat. Er war eine Reaktion auf die vielfache Kritik an der Bürokratisierung und den Schwierigkeiten in Raumordnungsverfahren. Ziel dieses Gesetzentwurfes ist es, die Raumordnungsverfahren und die Regionalplanung zu verschlanken und dafür im Sinne der Digitalisierung das Internet, das heute zur Verfügung steht, zu nutzen.

Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen werden den Beteiligten bisher im Rahmen der Anhörung umfangreiche Unterlagen in Papierform übermittelt. Das bedeutet einen erheblichen Aufwand an Zeit und Kosten. Auch müssen dann Stellungnahmen abgegeben werden. Das geschieht bislang in schriftlicher Form. Des Weiteren ist bei Änderungen des Planentwurfs nach Durchführung des Anhörungsverfahrens eine erneute Anhörung erforderlich etc.

Was ist geplant? – Künftig sollen die Beteiligten bei der Aufstellung oder Fortschreibung von Raumordnungsplänen sowie bei der Durchführung von Raumordnungsverfahren auf die Einstellung des Planentwurfs im Internet hingewiesen werden, was auch per E-Mail erfolgen kann. Auch können künftig Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht mehr nur schriftlich, sondern auch per E-Mail abgegeben werden. Bei der Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen sollen weitere Anhörungsverfahren künftig nicht mehr bei jeglichen Änderungen, sondern nur noch unter engen Voraussetzungen erforderlich sein.

Die Nutzung des Internets, der Instrumente der Digitalisierung bei diesen Verfahren ist ein großer Fortschritt. Das ist eine zeitgemäße Nutzung der gegebenen technischen Möglichkeiten. Wenn jemand die Papierform haben möchte, bekommt er die Unterlagen immer noch in Papierform. Es ist ein großer Fortschritt, dass die Beteiligten sich künftig einfacher an solchen Verfahren beteiligen können. Eine Verschlankung des Verfahrens entsteht auch dadurch, dass bei Änderung des Planentwurfs etc. erneute Anhörungen nur noch dann erforderlich sind, wenn neue Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt werden.

Wir haben darüber im Wirtschaftsausschuss ausführlich diskutiert. Besonders lange haben wir uns darüber unterhalten, ob die Anhörung beim Wegfall oder bei der Reduzierung von Beachtenspflichten nicht mehr erforderlich ist. Am Ende haben wir festgelegt: Es ist eine Sache des Ermessens, ob eine Anhörung stattfindet. In der Entwurfsbegründung ist dargestellt worden, in welchen Fällen man davon ausgeht, dass trotz der fehlenden Erforderlichkeit Anhörungen stattfinden. Das steht im pflichtgemäßem Ermessen. Im Falle anstehender gravierender Änderungen bei Beachtenspflichten etc. gehe ich davon aus, dass der öffentliche Druck so groß sein wird, dass es dafür immer Anhörungsverfahren gibt. Ich glaube, es ist sinnvoll, das Verfahren wie dargestellt zu verschlanken, aber es in das Ermessen der Behörde zu stellen, nicht zwingend erforderliche Anhörungsverfahren durchzuführen.

Wir haben auch den Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER länger diskutiert. Darin wird gefordert, dass in Artikel 32 des Landesplanungsgesetzes die Wörter "ab dem Jahr 2008 alle fünf Jahre" durch die Wörter "jeweils zwei Jahre nach dem Beginn einer neuen Wahlperiode" ersetzt werden. Wir waren am Ende der Meinung, man sollte es hier bei der aktuellen Regelung belassen. Wenn es denn eine neue Regierung gibt, kann sie das bewerten und ihre eigenen raumordnerischen Vorstellungen im Rahmen dieses Berichts kommunizieren. Im Übrigen kann die alte Regierung im Falle eines Wechsels Vorbereitungen treffen. Die Verzögerungen in jüngster Vergangenheit hatten spezielle Gründe. Sie hatten eigentlich mit dem aktuell gültigen Turnus nichts zu tun. Deshalb haben wir den Antrag im Wirtschaftsausschuss abgelehnt.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Fortschritt bei den Verfahren und bringt eine Vereinfachung und Erleichterung für die Verwaltung mit sich. Er bedeutet aber auch eine große Erleichterung für diejenigen, die sich an solchen Verfahren beteiligen wollen. Ich empfehle dem Hohen Hause, soweit es anwesend ist, diesem Gesetzentwurf zuzustimmen.

(Beifall bei der CSU – Dr. Christian Magerl (GRÜNE): Klasse statt Masse!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Zunächst möchte ich ankündigen, dass die CSU für diesen Tagesordnungspunkt namentliche Abstimmung beantragt hat.

(Allgemeine Heiterkeit)

- Keinen Kommentar, bitte. – Kollegin Karl ist die Nächste am Rednerpult.

Annette Karl (SPD): Frau Präsidentin, liebe "zahlreich" erschienene Kolleginnen und Kollegen! Das Landesplanungsgesetz bildet die Grundlage für die Verfahren bei der Erstellung und Änderung von Raumordnungsplänen. Der uns jetzt vorliegende Gesetzentwurf hat das Ziel, diese Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Das

ist zunächst einmal ein sehr lobenswertes Ziel; aber wie so oft ist gut gemeint nicht unbedingt gut gemacht.

Wir reden heute nicht über die Inhalte von Raumordnungsplänen, auch nicht über die Inhalte der Fortschreibung des LEP, des Landesentwicklungsprogramms, auf dessen Entwurf wir schon seit Monaten warten; ich hoffe, dass wir dazu im Februar einen Entwurf bekommen.

Vielmehr geht es heute nur um zwei Fragen. Erstens: Sichert die aktuelle Form des Landesplanungsgesetzes, zu der uns heute eine Änderung vorgelegt wird, noch eine intensive Beratung und Beteiligung der Verbände und der Bürger?

Zweitens. Ist sichergestellt, dass es keine willkürlichen Änderungen an den Raumordnungsplänen geben kann? –Das ist insoweit wichtig, als Raumordnungspläne große Auswirkungen auf das räumliche Gesicht Bayerns haben. Deshalb gilt der Grundsatz, dass diese Verfahren so schnell wie möglich, aber so gründlich wie nötig durchgeführt werden müssen. Es darf nicht sein, dass schnell, aber schlampig gearbeitet wird.

Ich komme zu den zwei Punkten, in denen das Landesplanungsgesetz verändert werden soll. Die erste Änderung betrifft die Umstellung auf ein elektronisches Verfahren. Diesem Vorschlag können wir vollumfänglich zustimmen. Ich hoffe nur, dass in den Kommunen nicht so analoge Menschen wie ich sitzen, die alles ausdrucken, was schwierig zu lesen ist. Dann hätten die Kommunen noch mehr Papieraufwand als bisher schon.

Zum Zweiten geht es um eine Änderung im Beteiligungsverfahren. Diesen Vorschlag halten wir für problematisch. Früher hieß es im Landesplanungsgesetz, dass der Entwurf mit angemessener Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben sei. Heute ist nur noch festgelegt, wer zu beteiligen ist. Die zu beteiligenden Stellen bekommen nur noch einen Link mitgeteilt, um im Internet die beabsichtigten Änderungen nachvollziehen zu können. Dieser Regelungsvorschlag legt den Verdacht nahe, dass die Staatsregierung an den Stellungnahmen von Verbänden und sonstigen Beteiligten nicht son-

derlich interessiert ist. Dies kritisieren wir, sind es doch gerade die Kommunen, die in der Praxis von Raumnutzungskonkurrenzen betroffen sind.

(Beifall bei der SPD)

– Danke schön. – Unser nächster Kritikpunkt betrifft den Vorschlag – Dr. Bernhard hat ihn schon erläutert –, weitere Beteiligungsverfahren dann entfallen zu lassen, wenn neue Beachtenspflichten nicht entstehen oder bestehende nicht verstärkt werden. Wir haben im Ausschuss lange über diese Frage diskutiert. Wir sind der Meinung, dass es ein Beteiligungsverfahren auch dann geben muss, wenn Beachtenspflichten wegfallen. Ein Beispiel: Die entsprechenden Gremien müssen nach unserer Auffassung beteiligt werden, wenn das Anbindegebot oder ein Ziel entfallen. Dass der zuständige Staatssekretär in diesem Zusammenhang von "Endlosschleifen" spricht, finde ich völlig verfehlt. Gäbe es tatsächlich "Endlosschleifen", hätten wir weder ein gültiges Landesentwicklungsprogramm noch gültige Regionalpläne. Es geht uns maximal um ein zweites Verfahren. Wir sind der Meinung, dass Gründlichkeit vor Schnelligkeit geht. Deswegen lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

Dem Antrag der FREIEN WÄHLER zu der Frage, wann ein Raumordnungsbericht vorzulegen ist, stimmen wir zu.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächster Redner ist Herr Kollege Muthmann.

Alexander Muthmann (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Landesplanungsrecht ist nicht sonderlich sexy. Daher ist das Interesse überschaubar – leider. Die Bedeutung des Landesplanungsrechts für die Entwicklung Bayerns insgesamt wird häufig unterschätzt. Ich hoffe daher, dass wir darüber noch intensiver beraten können, nachdem die Enquetekommission ihre Ergebnisse vorgelegt hat.

Heute geht es in erster Linie um die Verfahrensvereinfachung. Über deren Notwendigkeit sind wir uns mit der Staatsregierung weitgehend einig. Heute geht es nicht in erster Linie um Substanz, sondern heute geht es um das Verfahren. Das, was meine Vordredner dazu ausgeführt haben, brauche ich nicht zu wiederholen. Für die Digitalisierung und die damit einhergehende Papierlosigkeit des Verfahrens muss man sein, wenn man sich vor Augen hält, dass bisher bei Änderungen des Landesentwicklungsprogramms die Unterlagen an ungefähr 2.500 Beteiligte zu verschicken sind. Nicht alle sind gleichermaßen von den Änderungen betroffen. Daher können wir uns und den Beteiligten einiges ersparen. Dem Vorschlag, das Verfahren weitgehend zu digitalisieren, stimmen wir zu.

Frau Karl hat gerade die "Endlosschleifen" gescholten. In diesem Zusammenhang will ich an die Diskussion über die Vorlage des Landesentwicklungsprogramms in der 16. Legislaturperiode erinnern. Die damalige Staatsregierung und speziell der damals verantwortliche Minister kamen damit nur sehr mühsam voran. Erschwert wurde das Ganze dadurch, dass immer wieder Einwendungen erhoben wurden und demzufolge jeweils ein neues Beteiligungsverfahren gestartet werden musste. Die Idee, die Beteiligung bei abermaligen Änderungen des Planentwurfs zu beschränken, begrüßen wir. Dass solche Beteiligungen durchzuführen sind, wenn Beachtenspflichten erweitert oder neu aufgenommen werden sollen, ist schon angesichts der verfassungsrechtlichen Stellung der Kommunen unstrittig; denn sie werden in ihren Hoheits- bzw. Gestaltungsrechten beschränkt.

Über die Frage, wie die Beteiligung auszustalten ist, wenn Beachtenspflichten reduziert werden, ist im Fachausschuss intensiv diskutiert worden. Ich habe eine gewisse Neigung dazu, der Verwaltung in dieser Frage einen Beurteilungsspielraum zu belassen. Dies verbinde ich mit der Erwartung, dass sie ein Gefühl dafür entwickelt, wann es sich um Bagatellen handelt und wann es um erhebliche Änderungen des Rechtsrahmens geht. Ich habe schon in der Einbringungsdebatte das Beispiel der umfangreichen Streichung von Vorranggebieten genannt. Das wäre eine spürbare Änderung, die

problematisch sein könnte. Dennoch neigen wir dazu, der Verwaltung diesen Beurteilungsspielraum zumindest probeweise zu belassen.

Was den richtigen Zeitpunkt der Vorlage des Raumordnungsberichts angeht, so teilen wir die Auffassung von Herrn Dr. Bernhard nicht. Wir sind der Auffassung, dass sich die amtierende Regierung mit dem Raumordnungsbericht wenigstens einmal pro Legislaturperiode präsentiert. Das sollte möglich sein, nachdem sie zwei Jahre im Amt gewesen ist. In dem Raumordnungsbericht kann sie ihre Ziele benennen und erläutern. Nach der gegenwärtigen Regelung erfolgt die Vorlage zu spät, das heißt, die Staatsregierung erläutert etwas, was ihre Vorgängerin zu verantworten hat. Das ist keine glückliche Lösung.

Ich bedanke mich bei der SPD und den GRÜNEN für die Unterstützung der von uns vorgeschlagenen Neuregelung. Da sich die Reihen der CSU mittlerweile gefüllt haben, werden wir uns in der namentlichen Abstimmung wohl nicht durchsetzen können. Dennoch bleiben wir dabei, dass unsere Lösung die angemessene ist.

Ich hoffe ohnehin, dass der Raumordnungsbericht im Zuge der Diskussion über die Arbeit der Enquetekommission einem Gleichwertigkeitsbericht weicht, sodass wir uns regelmäßig mit der Frage befassen müssen, ob sich Bayern gemäß dem verfassungsrechtlichen Gebot der Herstellung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen entwickelt.

Den Gesetzentwurf der Staatsregierung können wir in Teilen unterstützen. Da aber das Thema des Raumordnungsberichts nicht aufgenommen worden ist, müssen wir den Gesetzentwurf in der Gesamtabstimmung ablehnen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Nächster Redner ist Herr Kollege Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Landesplanung hat in Bayern sehr, sehr wichtige Aufgaben: die Steuerung der Siedlungsentwicklung, die Ausweisung von Vorrangflächen und auch die Steuerung des immer größeren Drucks auf die Fläche. Erst letzte Woche haben wir eine längere Debatte zum Klimaschutz gehabt. Diese Woche konnte man auch gerade bei uns in Franken in der Zeitung mehrmals lesen, dass die Grundwasserneubildung ein ganz wichtiges Thema ist. Wenn die Sommerniederschläge immer stärker nachlassen und auch die Winter schneearm sind, müssen wir die Probleme der zunehmenden Flächenversiegelung angehen; denn sonst stellt sich in Zukunft verstärkt das Problem der Wasserversorgung.

Was aber stellen wir in Bayern fest? – Die Landesplanung wird immer mehr zur Farce. Sie dient eigentlich nur noch der maximalen Berücksichtigung der Wirtschaftsinteressen. Auch heute sehen wir im Landesplanungsgesetz einen Angriff auf das Landesentwicklungsprogramm; denn wichtige Weichen werden in die falsche Richtung gestellt. Ein Beispiel ist die geplante Lockerung des Anbindegebots im Landesentwicklungsprogramm. Wir befürchten tatsächlich den Ausverkauf unserer Heimat. Unser sogenannter Heimatminister Söder opfert die bayerische Heimat vollends ungezügelten Wirtschaftsinteressen. Dem werden wir nicht zustimmen.

Das Landesplanungsgesetz bereitet eine zunehmende Durchlöcherung des Landesentwicklungsprogramms vor und stellt einen Angriff auf selbiges dar. Die Anhörung der Verbände soll nämlich teilweise eingeschränkt werden. Wenn eine weitere Durchlöcherung des Landesentwicklungsprogramms ansteht, wenn Ziele und Beachtungspflichten wegfallen, sollen die Fachverbände nicht mehr zwingend gehört werden. Es geht also nur in eine Richtung: Wenn etwas Zusätzliches dazukommt, ist es in Ordnung, wenn aber etwas abgeschafft werden soll, dann ist eine Anhörung nicht mehr zwingend erforderlich. Das geht komplett in die falsche Richtung.

Das Landesplanungsgesetz wurde vom Ministerium auch gut eingepackt in eine durchaus sinnvolle andere Regelung – das ist gerade schon erwähnt worden. Natür-

lich macht es keinen Sinn, 2.500 Trägern öffentlicher Belange alles auszudrucken und zuzusenden; das ist ganz klar. In unserer heutigen Zeit, wo so etwas viel einfacher geht, wäre dies ein Rückfall in die Steinzeit. Zu diesen Änderungen sagen wir selbstverständlich Ja. – Alle anderen Punkte aber, vor allem Artikel 16 Absatz 6 Satz 5, der besagt

Werden durch die Änderungen keine neuen Beachtenspflichten eingeführt oder bestehende verstärkt, kann von der erneuten Durchführung der Verfahren [...] abgesehen werden.

lehnen wir komplett ab.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Ich muss bekraftigen, dass der Vorsitzende des Wirtschaftsausschusses, Erwin Huber, in der Sitzung am 22. Oktober auch erwähnt hat, dass man eine andere Formulierung finden sollte und das Wort "verstärkt" durch die Wörter "erheblich geändert" ersetzen sollte, damit Änderungen nach oben und nach unten einbezogen werden, also nicht nur, wenn etwas dazu kommt, sondern auch, wenn etwas wegfällt. Dies wurde dann leider vom Finanzministerium mit einer schlechten Begründung abgelehnt. Herr Dr. Bernhard, auch Sie konnten mir heute nicht erklären, warum man einführen soll, dass eine Anhörung nicht stattfindet, wenn Beachtenspflichten wegfallen. Das konnte uns auch das Ministerium bei der Behandlung in unserem Ausschuss nicht erklären. Es bleibt sehr, sehr vage. Es wurde dann auf die Begründung verwiesen. Darin heißt es:

So kann ein erneutes Beteiligungsverfahren beispielsweise auch dann erforderlich sein, wenn in erheblichem Umfang Ziele entfallen [...].

Wenn wirklich in erheblichen Umfang Ziele entfallen, brauchen wir zwingend eine Beteiligung der Fachverbände. Das ist dann eben kein Ermessensspielraum mehr. Herr Muthmann, da widersprechen wir uns. Ich will in einem solchen Fall, dass die Fachver-

bände gehört werden; denn die Kann-Bestimmung ist keine Garantie, dass beim Wegfall von Zielen, beim weiteren Zerschießen eines guten, vernünftigen Landesentwicklungsprogramms nicht anständige Regelungen getroffen werden. Ohne Not werden die Fachverbände geknebelt. Warum, konnte uns nicht erklärt werden.

Deswegen steht für uns fest: Wenn fachliche Stellungnahmen zu kritisch werden, sollen die Fachverbände anscheinend mundtot gemacht werden, damit unser sogenannter Heimatminister Söder durchregieren und unsere Heimat weiterhin zubetonieren kann. Dem werden wir nicht zustimmen. Deswegen: Streichen Sie Satz 5. Wir brauchen ihn nicht. Gewähren Sie den Fachverbänden ein ausreichendes Mitspracherecht. Gestalten Sie ein Landesplanungsgesetz, ein Landesentwicklungsprogramm, das steuert und lenkt und unsere schöne Heimat bewahrt, lebenswert und liebenswert erhält und für die Herausforderungen der Zukunft und für den Klimawandel wappnet. Dann werden wir zustimmen. Ansonsten lehnen wir den Gesetzentwurf ab. Dem Änderungsantrag der FREIEN WÄHLER werden wir zustimmen. - Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen nun zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf auf der Drucksache 17/8107, der Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf der Drucksache 17/8409 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie auf der Drucksache 17/9195 zugrunde.

Vorweg ist über den vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie zur Ablehnung empfohlenen Änderungsantrag auf der Drucksache 17/8409 abzustimmen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag auf Drucksache 17/8409 – das ist der Änderungsantrag der Fraktion der FREIEN WÄHLER –, zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Danke schön. Gegenstimmen! – Das ist die Fraktion der CSU. Danke. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Zum Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmt bei seiner Endberatung der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. Januar 2016" einzufügen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/8107 in namentlicher Form. Die Urnen sind bereitgestellt. Für die Abstimmung stehen fünf Minuten zur Verfügung; anschließend zählen wir aus.

(Namentliche Abstimmung von 13.27 bis 13.35 Uhr)

Wir fahren mit der Sitzung fort. Ich gebe das Ergebnis der namentlichen Abstimmung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes auf Drucksache 17/8107 bekannt: Mit Ja haben 75 und mit Nein 67 gestimmt. Stimmenthaltungen gab es keine.

(Abstimmungsliste siehe Anlage 5)

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir jetzt gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Die Fraktion der CSU. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gibt es Stimm-

enthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes".

Abstimmungsliste

zur namentlichen Abstimmung am 09.12.2015 zu Tagesordnungspunkt 10: Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (Drucksache 17/8107)

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Adelt Klaus	X		
Aigner Ilse			
Aiwanger Hubert	X		
Arnold Horst	X		
Aures Inge	X		
Bachhuber Martin	X		
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer Peter		X	
Bauer Volker	X		
Baumgärtner Jürgen	X		
Prof. Dr. Bausback Winfried	X		
Bause Margarete		X	
Beißwenger Eric	X		
Dr. Bernhard Otmar	X		
Biedefeld Susann			
Blume Markus	X		
Bocklet Reinhold	X		
Brannekämper Robert	X		
Brendel-Fischer Gudrun	X		
Brückner Michael			
von Brunn Florian		X	
Brunner Helmut			
Celina Kerstin		X	
Dettenhöfer Petra			
Dorow Alex	X		
Dünkel Norbert	X		
Dr. Dürr Sepp			
Eck Gerhard	X		
Dr. Eiling-Hüting Ute	X		
Eisenreich Georg			
Fackler Wolfgang	X		
Dr. Fahn Hans Jürgen		X	
Fehlner Martina	X		
Felbinger Günther	X		
Flierl Alexander	X		
Dr. Förster Linus		X	
Freller Karl	X		
Füracker Albert			
Ganserer Markus			
Prof. Dr. Gantzer Peter Paul		X	

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Gehring Thomas			
Gerlach Judith	X		
Gibis Max			
Glauber Thorsten		X	
Dr. Goppel Thomas	X		
Gote Ulrike		X	
Gottstein Eva			
Güll Martin		X	
Güller Harald		X	
Guttenberger Petra	X		
Haderthauer Christine			
Häusler Johann			
Halbleib Volkmar			
Hanisch Joachim		X	
Hartmann Ludwig		X	
Heckner Ingrid	X		
Heike Jürgen W.	X		
Herold Hans		X	
Dr. Herrmann Florian	X		
Herrmann Joachim			
Dr. Herz Leopold		X	
Hiersemann Alexandra		X	
Hintersberger Johannes	X		
Hofmann Michael		X	
Holetschek Klaus		X	
Dr. Hopp Gerhard			
Huber Erwin			
Dr. Huber Marcel	X		
Dr. Huber Martin		X	
Huber Thomas		X	
Dr. Hünnerkopf Otto		X	
Huml Melanie			
Imhof Hermann		X	
Jörg Oliver		X	
Kamm Christine		X	
Kaniber Michaela	X		
Karl Annette		X	
Kirchner Sandro		X	
Knoblauch Günther		X	
König Alexander	X		
Kohnen Natascha			

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Kränzele Bernd	X		
Dr. Kränzlein Herbert		X	
Kraus Nikolaus		X	
Kreitmair Anton	X		
Kreuzer Thomas	X		
Kühn Harald	X		
Ländner Manfred	X		
Lederer Otto	X		
Leiner Ulrich		X	
Freiherr von Lerchenfeld Ludwig	X		
Lorenz Andreas	X		
Lotte Andreas		X	
Dr. Magerl Christian		X	
Dr. Merk Beate			
Meyer Peter		X	
Mistol Jürgen		X	
Müller Emilia			
Müller Ruth		X	
Mütze Thomas		X	
Muthmann Alexander		X	
Neumeyer Martin	X		
Nussel Walter	X		
Osgyan Verena		X	
Petersen Kathi		X	
Pfaffmann Hans-Ulrich		X	
Prof. Dr. Piazolo Michael		X	
Pohl Bernhard		X	
Pschierer Franz Josef	X		
Dr. Rabenstein Christoph		X	
Radlmeier Helmut			
Rauscher Doris		X	
Dr. Reichhart Hans	X		
Reiß Tobias	X		
Dr. Rieger Franz			
Rinderspacher Markus		X	
Ritt Hans			
Ritter Florian			
Roos Bernhard		X	
Rosenthal Georg		X	
Rotter Eberhard	X		
Rudrof Heinrich	X		
Rüth Berthold			
Sauter Alfred	X		
Scharf Ulrike			
Scheuenstuhl Harry		X	
Schindler Franz		X	
Schmidt Gabi		X	
Schmitt-Büssinger Helga		X	
Schöffel Martin	X		
Schorer Angelika	X		

Name	Ja	Nein	Enthalte mich
Schorer-Dremel Tanja	X		
Schreyer-Stäblein Kerstin	X		
Schulze Katharina			X
Schuster Stefan			
Schwab Thorsten		X	
Dr. Schwartz Harald			
Seehofer Horst			
Seidenath Bernhard	X		
Sem Reserl	X		
Sengl Gisela			X
Sibler Bernd			
Dr. Söder Markus	X		
Sonnenholzner Kathrin			X
Dr. Spaenle Ludwig	X		
Stachowitz Diana			X
Stamm Barbara	X		
Stamm Claudia			X
Steinberger Rosi			
Steiner Klaus	X		
Stierstorfer Sylvia			
Stöttner Klaus	X		
Straub Karl	X		
Streible Florian			X
Strobl Reinhold			X
Ströbel Jürgen		X	
Dr. Strohmayr Simone			
Stümpfig Martin			X
Tasdelen Arif			X
Taubeneder Walter			
Tomaschko Peter		X	
Trautner Carolina		X	
Unterländer Joachim			X
Dr. Vetter Karl			X
Vogel Steffen		X	
Waldmann Ruth			X
Prof. Dr. Waschler Gerhard			
Weidenbusch Ernst			
Weikert Angelika			X
Dr. Wenger Paul			X
Werner-Muggendorfer Johanna			X
Westphal Manuel		X	
Widmann Jutta			X
Wild Margit			X
Winter Georg			X
Winter Peter			X
Wittmann Mechthilde			X
Woerlein Herbert			X
Zacharias Isabell			X
Zellmeier Josef		X	
Zierer Benno			X

Gesamtsumme 75 67 0

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 29.12.2015

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)